

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts- gesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 6. November 2003**

#### **(Genehmigungsvorbehalt für ausländischen Erwerb von Unternehmen die Kriegswaffen oder Kryptogüter entwickeln oder herstellen)**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) lehnt Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für den (anteiligen) Erwerb von Unternehmen, die Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter oder bestimmte Kryptosysteme herstellen oder entwickeln, ab.

Auf Ablehnung stößt insbesondere die in der AWG-Änderung gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 angelegte Ausweitung des Genehmigungsvorbehalts auf Unternehmen, die „andere Rüstungsgüter“ herstellen. Von einer solchen Ausweitung, die durch eine spätere entsprechende Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung umgesetzt werden könnte, könnten auch zahlreiche ITK-Unternehmen betroffen sein, sobald sie einzelne militärisch relevante Güter oder Komponenten herstellen. Ein so weit gesteckter Anwendungsbereich ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

Demgegenüber erkennt BITKOM grundsätzlich die aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehende Absicht an, die (anteilige) Übernahme bestimmter Unternehmen der Kryptoindustrie, denen eine besondere Bedeutung beim Schutz sensibler staatlicher Informationen zukommt, unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.<sup>1</sup> Allerdings bedarf der vorliegende Änderungsentwurf unserer Auffassung nach der Präzisierung bzw. Ergänzung.

Ein wichtiges Manko des aktuellen Entwurfs besteht in der nach Ansicht des BITKOM unzureichenden Spezifizierung der Kryptounternehmen, die unter den Genehmigungsvorbehalt fallen sollen. So lässt die gewählte Formulierung („Unternehmen, die Kryptosysteme zum Schutz staatlicher Verschlusssachen gemäß §4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz herstellen oder entwickeln...“) offen, ob es sich dabei um speziell geprüfte Unternehmen handelt oder um Unternehmen, die bestimmte zertifizierte Produkte herstellen oder um anderweitig definierte Unternehmen. Die Entwurfsbegründung beinhaltet zwar eine gewisse Konkretisierung, schafft aber ebenfalls keine ausreichende Klarheit. So wird beispielsweise nicht deutlich, ob die erwähnte Prüfung bzw. Zulassung ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Unternehmens erfolgt oder ebenso von der zuständigen Behörde initiiert werden kann. Hier ist also

<sup>1</sup> Einzelne BITKOM Mitglieder lehnen die Einführung eines solchen Genehmigungsvorbehalts wegen der damit verbundenen Einschränkung der Kapitalbeschaffung grundsätzlich ab. Sie sehen insbesondere im Bereich der Krypto-Software die Möglichkeit, durch geeignete Zulassungs- und Verteilmechanismen die angestrebte Vertrauenswürdigkeit auf der Produktebene zu gewährleisten.

unbedingt eine genaue Konkretisierung erforderlich, die nicht nur in der Begründung sondern unmittelbar im Gesetzestext zum Ausdruck kommen sollte. Dabei ist darauf zu achten, dass die Spezifizierung inhaltlich angemessen und transparent ist.

Ein zweiter Kritikpunkt betrifft die Tatsache, dass der Änderungsentwurf zwar einerseits klare Restriktionen hinsichtlich der Kapitalbeschaffung der betroffenen Unternehmen setzt, aber andererseits keine Hinweise zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten oder etwaigen Aufangeregulungen gibt. Somit ist in Frage zu stellen ob der vorgesehene Änderungsentwurf mit der übergeordneten Zielsetzung vereinbar ist, „dass es in Deutschland langfristig Firmen gibt, die die genannten Einsatzbereiche mit vertrauenswürdigen Kryptosystemen beliefern können“ (S. 6, Änderungsentwurf). An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Kryptoindustrie durch eine hohe Innovationsgeschwindigkeit und dementsprechend hohe Forschungsausgaben gekennzeichnet ist, die einen hohen Kapitalbedarf der Unternehmen implizieren. Eine Einschränkung des Handels der Unternehmens- oder Gesellschafter-Anteile stellt somit eine schwerwiegende Beschränkung der Kapitalbeschaffung dar.

Vor diesem Hintergrund sollten im Gegenzug zu der vorgesehenen AWG- und AWV-Änderung zumindest konkrete Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kryptoindustrie vereinbart werden – entsprechend der Krypto-Novelle der Bundesregierung vom 2. Juni 1999, die dazu den folgenden Passus enthält:

"Die Bundesregierung hält aus Gründen der Sicherheit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft die Fähigkeit deutscher Hersteller zur Entwicklung und Herstellung von sicheren und leistungsfähigen Verschlüsselungsprodukten für unverzichtbar. Sie wird Maßnahmen ergreifen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors zu stärken."

Berlin, den 17. November 2003

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und etwa 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 500 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.